

ent!scheidung

Publikation der Organisationen mannschaft, VeV Schweiz und IGM Bern



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Unsere Gesellschaft befindet sich im Wandel, und ein klarer Trend zeichnet sich ab: Die sogenannte alternierende Obhut wird immer häufiger vereinbart. Bereits seit 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge – auch für nicht verheiratete Eltern auf Antrag – der gesetzliche Standard, selbst nach einer Trennung. Seit 2017 kann zudem die gemeinsame Obhut gerichtlich durchgesetzt werden, selbst wenn ein Elternteil nicht zustimmt. In diesem Beitrag erfahren Sie, was es mit der geteilten Obhut auf sich hat, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Vorteile dieses Betreuungsmodell für Ihr Kind bietet.

Inhalt

Editorial	1
Gedanken zu unserer Arbeit	2
GeCoBi Weiterbildungskurs 2024 in Bern	3
Nachruf Ignaz Heim	3
Podiumsdiskussionen mit Fachleuten	4
Politik	5
Vorsorgeauftrag	6
GeCoBi	7
Interview mit Florian Ast	9
Was König Salomon mit dem Familienrecht zu tun hat und warum es Urteile mit Vanillegeschmack gibt	12
Impressum	20

Wie funktioniert dieses Betreuungsmodell in der Praxis?

«Alternierend» bedeutet so viel wie wechselnd oder geteilt – und genau das beschreibt dieses Modell treffend: Beide Eltern übernehmen abwechselnd die Betreuung des Kindes. Das heisst, für eine bestimmte Zeitspanne kümmert sich der Vater vollständig um das Kind, anschliessend für einen ähnlich langen Zeitraum die Mutter. Während ihrer jeweiligen Betreuungsphase tragen die Eltern die volle Verantwortung für das Kind.

Ein mögliches Beispiel: Das Kind lebt eine Woche lang beim Vater und anschliessend eine Woche bei der Mutter. Dabei ist es wichtig, die alternierende Obhut klar vom erweiterten Besuchs- oder Umgangsrecht abzugrenzen. Während Letzteres bedeutet, dass ein Elternteil nur in bestimmten Zeitfenstern Kontakt zum Kind hat, beinhaltet die alternierende Obhut eine gleichwertige Betreuung durch beide Elternteile.

Wie lässt sich die Obhut aufteilen?

Idealerweise sollte die Betreuungszeit gleichmässig zwischen beiden Eltern aufgeteilt werden, um eine faire Lösung zu schaffen und dem Kind eine verlässliche Routine zu ermöglichen. Im Wechselmodell – ein Synonym für alternierende Obhut – sollte der Betreuungsanteil jedes Elternteils bei mindestens 30% liegen. Liegt dieser darunter, spricht man eher von einem erweitertem Umgangsrecht als von gemeinsamer Obhut.

Die konkrete Zeiteinteilung kann individuell gestaltet werden. Beispiele für mögliche Modelle:

- 14/14-Tage-Rhythmus: Das Kind verbringt jeweils die Hälfte des Monats bei jedem Elternteil.
- 4/4/2/2-Regelung: Erst vier Tage beim Vater, dann vier Tage bei der Mutter, gefolgt von zwei Tagen Wechselintervall.
- 5/5/3/3-Variante: Ähnliches Prinzip – wichtig ist, dass die Betreuung gerecht verteilt ist und dem Wohl des Kindes entspricht.

Voraussetzungen für die alternierende Obhut

Damit die alternierende Obhut erfolgreich umgesetzt werden kann, müssen einige Bedingungen erfüllt sein:

- Beide Eltern müssen erziehungsfähig sein.
- Eine gesunde Eltern-Kind-Beziehung sollte bestehen.
- Persönliche Betreuung durch beide Elternteile muss gewährleistet sein.
- Das soziale Umfeld des Kindes sollte stabil und förderlich sein.
- Wohnortnähe der Eltern sowie eine praktikable Erreichbarkeit der Schule oder anderer Bildungseinrichtungen sind wichtig.
- Eltern sollten kommunikations- und kooperationsbereit sein.
- Beide Elternteile sollten den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil aktiv fördern.
- Die Betreuungszeiten sollten altersgerecht und praktikabel gestaltet sein.
- Der Wille des Kindes sollte, je nach Alter und Reife, berücksichtigt werden.

Falls Sie eine geteilte Obhut in Erwägung ziehen, bedenken Sie bitte, dass die räumliche Distanz zwischen den Eltern ein entscheidender Faktor sein kann. Das Kind sollte nicht regelmässig aus seinem gewohnten Umfeld herausgerissen oder gezwungen werden, lange Strecken zurückzulegen.

Im Mittelpunkt steht immer das Kindeswohl. Deshalb sollten Eltern in der Lage sein, persönliche Konflikte hintanzustellen und zum Wohle des Kindes eine sachliche Basis für die Betreuung zu schaffen. Eine absolut harmonische Elternbeziehung ist dafür keine Voraussetzung – entscheidend

ist, dass Auseinandersetzungen nicht zulasten des Kindes ausgetragen werden.

Thomas Gerber
Präsident IGM Bern

Gedanken zu unserer Arbeit

Ich bin seit über 20 Jahren in den Themen Trennung/Scheidung unterwegs. In diesen Jahren haben wir verschiedene politische Erfolge erzielen können. Wir haben aber auch die Sensibilität bei vielen Fachstellen erhöhen können und ganz allgemein dem Thema der von den Kindern getrennt lebenden Elternteile eine viele höhere Sichtbarkeit verliehen.

In all den Jahren war es stets eine kleine Gruppe von engagierten Menschen, die zu diesen Veränderungen beigetragen haben. Dazu gehören alle Vorstände und Treffleiter der Mitgliederorganisationen und des Dachverbandes. Dazu gehören aber auch Menschen, die für eine gewisse Zeit Energie und Zeit in die Arbeit investierten.

Ich weiss nicht, wie viele Betroffene in dieser Zeit die Unterstützung und den Support bei uns gesucht, und meist auch gefunden, haben. Das ist gut so, denn dafür sind die Organisationen auch da.

Was ich aber weiss, ist, dass wir an all unseren öffentlichen Veranstaltungen nie auch nur annähernd eine beeindruckende Zahl an Teilnehmenden zusammenbekommen. Sei es bei der Gründungsveranstaltung von

GeCoBi 2008 in Bern, sei es auch bei späteren Veranstaltungen wie Mahnwachen, Kundgebungen, oder aber die Vatertagsaktionen in den ersten Jahren oder die blauen Samichläuse, welche seit 2010 unterwegs sind.

Immer wieder trifft man auf die gleichen Menschen, die sich engagieren und etwas bewirken wollen.

Mich beschleicht die Frage, weshalb es uns nicht gelingt, die vielen 100, wenn nicht sogar 1000 Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Organisationen zu mobilisieren.

Wenn jemand neu zu uns stösst, höre ich nicht selten, man solle endlich mal eine Demo organisieren. Jedes Mal muss ich dann antworten, dass wir das gerne tun würden, aber aus jahrelanger Erfahrung wissen, dass kaum jemand teilnehmen würde. Und KEINE Demo ist dann doch immer noch besser als eine Lachnummer mit einer Handvoll Personen.

Letztes Beispiel dafür war die Mahnwache im November 2024. Bewusst genau so organisiert, dass die Veranstaltung auch mit wenig Menschen Wirkung zeigt, hätte der

Waisenhausplatz locker Platz für 3000 bis 4000 Menschen geboten. Gekommen sind 70!

Dies ist nicht nur frustrierend für die Menschen, die in der Organisation und Durchführung solcher Veranstaltungen viel Zeit, Energie und Herzblut einbringen. Es ist insbesondere auch gefährlich für unsere Anliegen.

Wenn wir immer wieder vom unsäglichen Leid so vieler Menschen berichten, dann aber kaum eine Handvoll auf die Strasse bringen, schadet das schlussendlich der Glaubwürdigkeit und insgesamt auch der Arbeit unserer Organisationen. Dies ist der Hauptgrund, weshalb wir so wenig öffentliche Veranstaltungen machen und uns stattdessen eher auf Podiumsdiskussionen und ähnliche Anlässe konzentrieren.

Ich kann gut verstehen, dass man sich scheut, Farbe zu bekennen und das Gesicht zu zeigen. Gleichzeitig ist aber genau dies halt eines der Hauptprobleme unserer Themen: Wir sind zu wenig sichtbar!

Mit grossen öffentlichen Anlässen liesse sich durchaus etwas bewegen, wenn nämlich sichtbar wird, dass wir tatsächlich eine grosse Menge an Menschen vertreten.

Ich würde mich für all die aktiven Mitglieder in den Vorständen und Arbeitsgruppen sehr freuen, wenn wir dies in der Zukunft ändern könnten. Ich bin gerne bereit, eine grosse Veranstaltung zu organisieren, wenn sich genügend Menschen als Teilnehmer melden.

Die Ent!Scheidung hat eine Auflage von rund 1950 Exemplaren. Ich freue mich darauf, euch alle an der nächsten GeCoBi-Kundgebung zu sehen.

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi



GeCoBi Weiterbildungskurs 2024 in Bern

Thema: Beratung Familien mit einem entfremdeten Elternteil gemäss aktueller Rechtsprechung

Als Berater der IGM Bern durfte ich am sehr interessanten Weiterbildungskurs der GeCoBi in Bern teilnehmen. Die Themen waren die neuen Gesetze, die neue Rechtsprechung gemäss aktuellen Bundesgerichtsurteilen sowie das Spezialthema «Wie berate ich einen entfremdeten Elternteil?». Wir konnten aus den Referaten von Fachexperten lic. jur. René Kälin, Ignaz Heim, ehem. KESB-Präsident, Bettina Gerber, Gerichtspräsidentin Regionalgericht Bern-Mittelland, sehr viel Hilfreiches für unsere Beratungstätigkeit entnehmen.

Was ich herausheben möchte, ist der Beitrag von Hanna Schwarzgruber und Philippe Jampen vom Zentrum für Familien in Trennung. Hier läuft in der Region Bern ein Pilotprojekt.

Das Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT) bietet Beratung für Eltern, die sich in einem Konflikt bezüglich der Kinderbetreuung während einer Trennung oder Scheidung befinden. In der Schweiz sind jährlich rund 13 000 Kinder von Scheidungen betroffen, was zu erheblichen Belastungen führen kann, vor allem wenn die Konflikte eskalieren.

Im Falle eines familienrechtlichen Streits kann das Regionalgericht Bern-Mittelland oder die KESB Bern eine verpflichtende Beratung im ZFIT anordnen. Die Beratung erfolgt über einen Zeitraum von vier Monaten mit regelmässigen Gesprächen, die beide Elternteile gemeinsam durchführen. Der Fokus liegt auf den Interessen und Bedürfnissen der Kinder. Rechtsvertretungen sind nicht anwesend, können aber jederzeit konsultiert werden. Das Beratungsangebot zielt darauf ab, den Eltern zu helfen, ihre Konflikte in einer kindgerechten und einvernehmlichen Weise zu lösen. Themen wie die elterliche

Sorge oder der Umgang werden besprochen, während vermögensrechtliche Fragen aussen vor bleiben. Am Ende der Beratung wird eine Vereinbarung getroffen, die die getroffenen Entscheidungen für das Kind dokumentiert.

Das ZFIT wird vom Institut für Familienrecht der Universität Freiburg evaluiert, um zu prüfen, ob es tatsächlich zur Deeskalation von Konflikten beiträgt.

Sollte sich das Verfahren als erfolgreich erweisen, könnte es als Modell für eine Gesetzesänderung dienen, die schweizweit angewendet wird.

Thomas Gerber
Präsident IGM Bern

Nachruf Ignaz Heim

Ignaz Heim durfte ich an der ICSP-Konferenz in Athen im Frühling 2023 kennenlernen. Er war dort als Teilnehmer dabei und wir kamen ins Gespräch.

Ignaz war viele Jahre Präsident des schweizerischen Verbandes der Berufsbeistände. Später war er KESB-Präsident in Willisau. Anschliessend begann er, sich eine selbstständige Beratertätigkeit aufzubauen, um sein Wissen weiterzugeben.

Ignaz nahm an zahlreichen GeCoBi-Veranstaltungen teil und überzeugte dort immer wieder durch seine klare Haltung. Er war sowohl an den Diskussionen in Luzern 2023 als auch an der VeV-Podiumsdiskussion in Baden im Oktober 2024 dabei. Noch einmal trat er an der GeCoBi-Weiterbildung am 16. November 2024 in Bern auf.

Zu Beginn des neuen Jahres erreichte mich die Nachricht, dass Ignaz überraschend am 30. Dezember verstorben ist.

Ignaz war eine wichtige Stimme in unseren Themen. Seine klare Haltung bezüglich des Umganges mit entfremdeten Elternteilen war eindrücklich und überzeugend gleichzeitig.

Er sprach Dinge an, ohne darum herumzureden, sondern hatte Ideen, wie man das Problem allenfalls anpacken könnte.

Seine Stimme wird in unseren Themen fehlen! Wir werden dich vermissen.

Oliver Hunziker
Vizepräsident ICSP
Präsident GeCoBi
Präsident VeV Schweiz



Podiumsdiskussionen mit Fachleuten

2024 fanden verschiedene Podiumsdiskussionen und Veranstaltungen mit Fachleuten statt. Der VeV Schweiz trug mit 2 Veranstaltungen in den Kantonen Solothurn und Aargau dazu bei.

Beide Veranstaltungen fanden unter dem gemeinsamen Brand *Genug Tränen* statt und fokussierten entsprechend auf die Thematik der Entfremdung. Wir wollten mit den Fachleuten zusammen nach möglichen Ursachen, aber eben auch nach Lösungen suchen.

An beiden Veranstaltungen war das Grundsetting identisch. Wir luden Fachpersonen aus dem jeweiligen Kanton ein zu einer Podiumsdiskussion. Wir konzentrierten uns auf Fachpersonen aus den Bereichen KESB, Gericht, Beistandschaft sowie Anwaltschaft. Dazu luden wir jeweils ein Mitglied des Nationalrates aus dem entsprechenden Kanton ein. Ergänzend nahm auf dem Podium auch immer eine direkt betroffene Person Platz.

So entstanden äusserst spannende Konsultationen, was auch zu entsprechend engagierten Diskussionen beitrug.

Die erste Diskussion fand am 11. Juni 2024 in Oensingen statt. Das Podium bestand aus den folgenden Personen:

- Stefan Müller-Altermatt, Nationalrat die Mitte Solothurn
- Dominic Nellen, Rechtsanwalt, Bern

- Barbara Kissling, Verband für Berufsbeistände Solothurn
- Monique Wahlen, GeCoBi-Trennungsberaterin Region Solothurn
- Daniela Bucher, betroffene Mutter

Moderation: Oliver Hunziker, Präsident VeV Schweiz, Präsident GeCoBi

Wir gingen verschiedenen Fragen nach, darunter natürlich auch jener, warum es in der Politik nicht vorangeht in dieser Thematik.

Stefan Müller-Altermatt ist Initiant eines wichtigen Vorstosses zur Problematik, welcher immer noch hängig ist. Er äusserte sich sehr pointiert über die Langsamkeit der Politik in Themen, welche als «nicht so wichtig» erachtet werden. Er wies auch darauf hin, dass nebst seinem eigenen auch noch etliche weitere Vorstösse in der Thematik hängig seien.

Dominic Nellen wies darauf hin, dass die meisten Fälle deshalb eskalieren, weil oft nicht rechtzeitig von Behördenseiten eingegriffen werde. Damit meinte er insbesondere die rechtssprechenden Organe, also KESB und Gerichte, welche seiner Ansicht nach zu oft zu lange passiv blieben, während sich die Eskalation bereits abzeichnet. Er kritisierte die Interpretation der vorhandenen Gesetze und stimmte Stefan Müller-Altermatt zu, dass sich die Gesetzeslage unbedingt verbessern müsse.

Barbara Kissling sprach von den grossen Schwierigkeiten, mit welchen die Beistände konfrontiert sind. Sie würden als ausführende Begleiter eingesetzt, aber in den allermeisten Fällen ohne die dafür womöglich erforderlichen Befugnisse. So würden Beistände häufig zwischen Stuhl und Bank geraten, mit grossen Ansprüchen seitens der Betroffenen, aber minimalen Möglichkeiten, tatsächlich etwas zu bewirken.

Daniela Bucher als direkt betroffene Mutter hielt einen flammenden Appell an die Anwesenden, die Hauptbetroffenen, nämlich die Kinder, nicht zu vergessen. Sie bestätigte die Ohnmacht der Betroffenen und bat darum, dass die Ausgangslage sich bald verbessere.

Monique Wahlen schlussendlich zeigte auf, wie wichtig es ist, die Paare möglichst früh abholen zu können und sie auf den Weg der gemeinsamen Elternschaft zu bringen.

Die wesentlichen Erkenntnisse der engagierten Podiumsdiskussion waren die, dass die Umsetzung der vorhandenen Gesetze sehr schwierig ist und die Interpretation der Gesetze leider noch immer sehr breit und unterschiedlich erfolgt. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Familien, da das Resultat eines Verfahrens häufig damit zusammenhängt, wo dieses stattfindet. Alle Anwesenden verwiesen mehrfach auf die vielversprechenden Versuchsarrangements in Bern, Basel und anderswo.

Die anschliessende Diskussion mit dem Publikum war genauso engagiert, die Stimmen der betroffenen Eltern waren gut hörbar, aber in einer konstruktiven Weise.

Die zweite Podiumsdiskussion fand am 24. Oktober 2024 in Baden statt. Das Podium bestand hier aus den folgenden Personen:

- Maya Bally, Nationalrätin die Mitte Aargau, Präsidentin SVAMV
- Christina Winter, Rechtsanwältin
- Ignaz Heim, ehemaliger KESB-Präsident
- Sandra Wey, Verband für Berufsbeistände Aargau



- Andrea Staubli, Mediatorin, alt Richterin Baden
- Anonym, betroffene Mutter

Moderation: Oliver Hunziker, Präsident VeV Schweiz, Präsident GeCoBi

Bei dieser zweiten Diskussion waren die Themen sehr ähnlich. Die zusätzliche Perspektive der KESB, der Mediatoren sowie der Gerichte war eine sehr wichtige Ergänzung. Die anwesenden Fachpersonen positionierten sich sehr klar und sprachen sich für Veränderungen in der Behandlung dieser Fälle aus. Insbesondere Ignaz Heim sprach sich klar für eine rasche und klare Reaktion der Behörden auf Anzeichen beginnender Entfremdungstendenzen aus.

Nationalrätin Maya Bally bestätigte die Aussagen ihres Kollegen in Oensingen, nämlich dass die Themen im Ratsbetrieb

viel zu wenig Aufmerksamkeit bekommen und die Mühlen ausgesprochen langsam mahlen.

Das Fazit aus den beiden Veranstaltungen ist durchgezogen. Die anwesenden Fachpersonen haben klar aufgezeigt, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles tun, um solche Fälle zu vermeiden. Sie stimmten uns mehrheitlich zu, dass dies aber sehr stark von den jeweils involvierten Fachpersonen abhängig ist. Gleichzeitig zeigten die Veranstaltungen aber eine gewisse Hilflosigkeit seitens der Fachpersonen ganz klar auf. Diese Hilflosigkeit lässt sich auf die fehlenden gesetzlichen Grundlagen zurückführen, welche den Fachpersonen geeignete Instrumente in die Hand geben würden.

Mein persönliches Fazit ist, dass wir durchaus engagierte Verbündete und Gleichgesinnte in den verschiedenen Fachrichtungen haben. Ferner auch, dass

solche Austauschveranstaltungen sehr wichtig sind, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Alle anwesenden Fachpersonen haben den Austausch sehr geschätzt.

Wir werden dranbleiben!

Oliver Hunziker
Präsident VeV Schweiz



Politik

Seit gut einem Jahr habe ich jetzt direkten Zutritt ins Bundeshaus. Dies erlaubt es mir, für unsere Themen zu lobbyieren. Konkret passiert das durch regelmässige Kontakte zu verschiedenen Vertretern des Parlaments, welche ich in den letzten Jahren aufbauen konnte. Diese Kontakte können jetzt viel einfacher stattfinden. Wann immer mein Zeitplan es mir während der Sessionen erlaubt, befinde ich mich im Bundeshaus und tausche mich mit den Parlamentariern aus.

Leider hängen unsere Themen nach wie vor fest. Obwohl, oder gerade weil, zahlreiche Vorstösse zu unseren Themen hängig sind, geht es nicht voran. Seien es die Vorstösse von Stefan Müller-Altermatt und Philippe Nantermod, welche auf die Entfremdungsthematik zielen. Seien es aber auch Vorstösse zur alternierenden Obhut, allen voran jener von Sidney Kamerzin. Alle diese Vorstösse wurden im Parlament behandelt und auf die eine oder

andere Art auf die lange Bank geschoben. Auch wenn dies zum parlamentarischen Alltag gehört, ist es eine meiner Aufgaben, hier zu versuchen, die Dinge wieder in Gang zu bringen.

Beim Vorstoss von Sidney Kamerzin zur alternierenden Obhut tut sich jetzt etwas. Die RK des Nationalrates wird sich im Februar 2025 mit dem Gesetzesentwurf des Bundesamtes für Justiz befassen und es ist zu hoffen, dass es danach endlich vorwärtsght.

Besorgniserregend sind hingegen Entwicklungen, welche abseits der Politik geschehen. So sind starke Kräfte unterwegs, welche versuchen, die Entfremdungsthematik weiter zu blockieren und zu dämonisieren. Wiederholt wird versucht, das Thema mit demjenigen der häuslichen Gewalt zu verknüpfen, und zwar in einer äusserst destruktiven Art und Weise. So werden Elternteile (hauptsächlich Väter),

welche sich über Entfremdung beklagen, als mögliche Täter dargestellt, weshalb man ihnen den Kontakt zu den Kindern untersagen müsse.

GeCoBi und CROP arbeiten in diesen Themen sehr eng zusammen und haben mit mehreren Schreiben an Fachstellen auf diese seltsamen Missstände hingewiesen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Thematik weiterentwickelt. Erfreulicherweise gibt es auch genügend Organisationen und Personen, welche unsere Sicht teilen, und auch weltweit nimmt der Forschungsstand zur Entfremdungsthematik laufend zu, hauptsächlich dank der internationalen Organisation PASG (parental alienation study group), welche solche Beiträge sammelt und publiziert.

Oliver Hunziker
Präsident VeV Schweiz

Vorsorgeauftrag

Ein Vorsorgeauftrag ist Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung. Für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit besteht das Bedürfnis, selber Vorkehrungen zu treffen. Statt von staatlichen Stellen abhängig zu sein, soll der Einzelne selbst bestimmen, wer sich dereinst um einen kümmern soll (BBI 2006 7011).

Neben den Stellvertretungsmöglichkeiten bzw. den Vollmachten nach OR (Obligationenrecht) wurden mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts die Institute des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung eingeführt (2006).

Mit dem Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) bezeichnet eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person, die im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit die Personensorge (i) oder die Vermögenssorge (ii) übernehmen oder sie im Rechtsverkehr (iii) vertreten soll.

Die Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) dagegen regelt die Anordnungen in Bezug auf künftige medizinische Massnahmen.

Der Vorsorgeauftrag ist also eine generelle Vollmacht, mit der die wesentlichen Bereiche des Lebens abgedeckt werden können, Art. 360 Abs. 1 ZGB; die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf medizinische Massnahmen und die Personensorge (i), Vermögenssorge (ii) und eben die Vertretung im Rechtsverkehr (iii). Diese drei Punkte kann der Beauftragende mit Handlungsanweisungen verknüpfen (Art. 360 Abs. 2 ZGB).

Sind alle drei Punkte kombiniert, gleicht der Vorsorgeauftrag einer behördlichen umfassenden Beistandschaft, Art. 398 ZGB. Hier kann es passieren, dass nicht alle Punkte berücksichtigt wurden und in der Folge muss die Behörde zusätzliche Massnahmen regeln.

Dem kann man zuvorkommen, indem man im Vorsorgeauftrag den Wunsch festhält, dass die beauftragte Person als Beistand eingesetzt werden sollte, falls der Auftrag aufgrund mangelnder Urteilsunfähigkeit, d.h. nicht ganz 100% urteilsunfähig, nicht validiert werden kann

(i. S. v. Art. 401 Abs. 1 ZGB). Was heisst das? Wenn die Person nicht voll urteilsunfähig ist, greift der Vorsorgeauftrag nicht und die KESB kann den Vorsorgeauftrag nicht validieren (rechtsgültig abnehmen).

Die vorsorgebeauftragte Person

Der Auftraggeber muss die vorsorgebeauftragte Person, eine natürliche oder juristische Person, namentlich bezeichnen, sie kann auch eine Ersatzperson bezeichnen, Art. 360 Abs. 1 ZGB.

Werden mehrere Personen bezeichnet, muss das Verhältnis klar geregelt sein (wer ist wofür zuständig?).

Wird die Patientenverfügung in den Vorsorgeauftrag eingebaut bzw. im gleichen Dokument aufgenommen, darf für die Patientenverfügung NUR eine natürliche Person bezeichnet werden (Art 360 i. V. m. Art 370 Abs. 1 ZGB).

Form und Errichtung

Die auftraggebende Person muss zum Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig sein, d.h. urteilsfähig und volljährig. Es handelt sich um ein höchstpersönliches

Recht und damit kann keine andere Person dies verfassen, auch nicht als Stellvertreter:in.

Der Rechtssicherheit halber werden an die Form bestimmte Anforderungen gestellt. Der Vorsorgeauftrag ist ein qualifiziertes Rechtsgeschäft, wie das Testament. Mit anderen Worten, er muss entweder öffentlich beurkundet oder eigenhändig und handschriftlich errichtet werden, Art. 361 Abs. 1 ZGB.

Im Gegensatz dazu kann man bei der Patientenverfügung vorformulierte Formulare verwenden; beim Vorsorgeauftrag ist das NICHT möglich.

Wie beim Testament muss man sich darum kümmern, dass die Umwelt vom Vorsorgeauftrag erfährt (in der Schublade nützt er nichts). Wichtig zu wissen, die Zivilstandsämter führen Register der Vorsorgeaufträge; eingetragen wird, dass er hinterlegt ist, wann es geschehen ist und wo die Urkunde liegt, keine inhaltlichen Angaben (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Die KESB muss sich beim Zivilstandsamt erkundigen.



Wenn die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag verknüpft wurden, kann die Person die beiden auf der Krankenversicherungskarte eintragen lassen (Art. 371 Abs. 2 und Art. 372 Abs. 1 ZGB).

Widerruf und Erlöschen

Ein Widerruf ist jederzeit möglich, Art. 361 Abs. 1 u. 2 ZGB. Wenn der Vorsorgeauftrag eintritt, kann natürlich nicht mehr widerrufen werden; einzig die KESB ist dazu befugt, wenn sie sieht, dass die Interessen der Person gefährdet würden.

Auch der Widerruf ist an Formerfordernisse gebunden: entweder wird die Urkunde vernichtet (Original) oder es gelten die gleichen wie oben, die Handschriftlichkeit.

Ein neu errichteter Auftrag tritt an die Stelle des alten, Art. 362 Abs. 3 ZGB.

Ist die Person wieder urteilsfähig, wird der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen unwirksam (Art. 369 Abs. 1 ZGB). Und mit dem Tod erlischt der Auftrag; jedoch können über den Tod hinaus Vorkehrungen getroffen werden (Art. 35 Abs. 1 u. Art. 405 Abs. 1 OR). In diesem Fall ist nicht mehr die KESB zuständig, sondern die Erben.

Auftragnehmende Person

Die KESB muss die Person anfragen, diese muss den Auftrag aber nicht annehmen, wenn sie das nicht (mehr) will, Art. 363 Abs. 3 ZGB. Wenn die Person den Auf-

trag annimmt, kann sie diesen nur noch mit einer zweimonatigen Frist gegenüber der KESB kündigen, Art. 367 Abs. 1 ZGB; ausser bei wichtigen Gründen Art. 367 Abs. 2 ZGB (im Gegensatz zum Auftrag nach Art. 404 OR). Er könnte auch haftbar gemacht werden, wenn er ohne Einverständnis fristlos kündigt, Art. 456 ZGB.

Auftrag selbst

Die auftragnehmende Person hat die Geschäfte und Besorgungen wahrzunehmen, welche im Vorsorgeauftrag umschrieben sind, Art. 365 Abs. 1 ZGB; er/sie ist weisungsgebunden. Insbesondere muss sie

- die Interessen sorgfältig wahren (analog Art. 394 ff. OR)
- sie hat die persönliche Betreuung im Rahmen des Auftrags zu übernehmen
- sie nimmt die Mitteilungen und Informationen entgegen (z. B. Post öffnen)
- sie vertritt die Person rechtsgeschäftlich
- sie dokumentiert die betreuten Geschäfte und die erfüllten Aufgaben
- sie kann jederzeit Bericht und Rechenschaft ablegen
- bei Aufgaben, welche ihre Rolle übersteigen, hat sie unverzüglich die KESB zu informieren, Art. 365 Abs. 2 ZGB (einfacher Auftrag, Art. 397a OR)

Der Auftrag kann entgeltlich oder unentgeltlich sein; die Spesen werden der beauftragenden Person belastet. Die KESB ist ermächtigt, den Vorsorgeauftrag zu ergänzen, wenn nötig jedenfalls.

Aufgaben der KESB

Sie prüft die Errichtung und die Gültigkeit derselben; weiter hat sie die beauftragte Person zu prüfen, ob diese persönlich und fachlich geeignet ist; auch prüft sie, ob keine Interessenskonflikte vorliegen, Art. 363 Abs. 2 ZGB.

Die KESB muss nötigenfalls, wenn einzelne Bereiche nicht abgedeckt sind, weitere Massnahmen anordnen, Art. 363 Abs. 2 Ziff. 4 und Art. 368 ZGB.

Diese Validierung schützt die Auftragnehmende und den Auftraggebenden und schafft Rechtssicherheit – so die Hoffnung. Die Auslegung und Ergänzungen sind in Art. 364 ZGB geregelt, entweder prüft die KESB es von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person, Art. 364 i.V.m. 368 Abs. 1 ZGB.

Aufpassen muss man mit den Generalvollmachten, da sie oft nicht akzeptiert werden von den Banken oder der KESB. Auf den ersten Blick scheinen sie sicherer, gleichwohl fehlt ihnen die Überprüfung durch die Behörde. Wenn z. B. eine solche Vollmacht erstellt wird, die Umstände sich ändern (der Schweigersohn zum Gegner wird), dann kann diese Vollmacht nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Besser also einen sauberen Vorsorgeauftrag erstellen!

Monika Ammann

GeCoBi

Weiterbildung Gerichte Kanton Zürich 24. Juni 2024

Nach der Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung der KESB Zürich 2023 erhielt ich eine Einladung zu einer ähnlichen Veranstaltung, diesmal aber organisiert vom Obergericht Zürich. An der halbtägigen Veranstaltung nahmen zahlreiche Richter und Richterinnen der ersten und zweiten Instanz teil. Es waren verschiedene spannende Vorträge zu hören.

Mein Vortrag bezog sich auf die Frage, wie Fachpersonen und insbesondere Rich-

ter Entfremdung verhindern könnten. Gleichzeitig versuchte ich, die anwesenden Richter zu sensibilisieren für die Anliegen der betroffenen Eltern. Hauptsächlich war mir daran gelegen, aufzuzeigen, dass jene Eltern, welche von Entfremdung bedroht sind, sehr schnell im System als auffällig oder gar lästig wahrgenommen werden, wo sie doch einfach hartnäckig sind. Ich versuchte, aufzuzeigen, dass diese hoch konfliktiven Fällen nicht einfach durch begleitende Mass-



nahmen gelöst werden können, sondern womöglich über Jahre immer wieder auftauchen, ganz einfach weil sich das grundlegende Problem des Kontaktabbruchs nicht einfach so löst, häufig sogar verschlimmert.

Während mein Votum bei der ersten Veranstaltung 2023 auf offene Ohren und viel Zustimmung traf, hatte ich dieses Mal den Eindruck, eher weniger gehört zu werden. Das lag vermutlich aber auch an der Art der Veranstaltung. Nach meinem Votum war die Veranstaltung zu Ende und alle versuchten, noch rasch etwas zu essen zu finden, bevor sie am Nachmittag wieder an die Arbeit mussten. Nichtsdestotrotz ist die Message platziert und der/die eine oder andere wird hoffentlich künftig ihre/seine Entscheidungen auch in diesem Licht betrachten.

Veranstaltungen *Genug Tränen*

2024 fanden wiederum verschiedene Veranstaltungen unter dem Label *Genug Tränen* statt.

So am 25. April in Zürich, organisiert von *mannschafft*, ausserdem im Juni und Oktober in Oensingen und Baden, diesmal organisiert vom VeV Schweiz. Auch die IGM Schweiz führte Veranstaltungen durch, immer unter dem gemeinsamen Auftritt.

Diese Veranstaltungen richteten sich nicht primär an die Öffentlichkeit, sondern in erster Linie an Fachpersonen.

Round Table im Mai 2024

2024 haben wir das Konzept des Round Table wieder aufgegriffen. Während der Pandemie ruhte diese Veranstaltung. Wiederum luden wir Vertreter der verschiedenen Verbände im Familienrecht ein. Auf der Einladungsliste stehen Organisationen wie die KOKES, die KESB, der Mediatorenverband, der Verband der Richterinnen und Richter, aber auch der Anwaltsverband und der SVAMV und die Stiftung Kinderschutz.

Dieses Jahr durften wir zwei Inputs von Anastasia Falkner, Oberrichterin in Bern, sowie von der bekannten Psychologin Liselotte Staub hören.

Es entwickelte sich eine engagierte Diskussion rund um die Frage, wie Behörden besser mit Entfremdungsfällen umgehen könnten und was die einzelnen Dienste dazu beitragen können.

Wir werden dieses Austauschformat auf jeden Fall beibehalten.

Mahnwache am 20. November 2024

Im Rahmen der Awareness-Kampagne *Genug Tränen* hat GeCoBi auch dieses Jahr wieder einen Anlass am 20. November, dem Welt-Kinderrechtstag, durchgeführt. Nach dem Kampagnenstart in Köniz 2022 und der Podiumsdiskussion in Bern 2023 entschieden wir uns 2024 zu einer eher öffentlichen Veranstaltung.

Die Wahl fiel auf eine Mahnwache auf dem zentralen Platz in Bern mit dem symbolträchtigen Namen «Waisenhausplatz».



Kaum 200 Meter vom Bundeshaus entfernt trafen sich am Abend des 20. November rund 70 Personen zu einer stillen Mahnwache mit Kerzen ein.

Wir erhielten verbale Unterstützung durch zahlreiche bekannte Personen. Direkt vor Ort trat die Aargauer Ständerätin Marianne Binder mit einer bewegenden Rede vor die Anwesenden. Klare Worte kamen auch von anderen Prominenten aus der Politik, verlesen durch Oliver Hunziker, Präsident GeCoBi. So äusserten sich der Berner Polizeidirektor und Nationalrat Reto Nause und der Berner Stadtpräsident Alec von Graffenried, aber auch die Nationalrätin Florence Brenzikofer. Weitere Statements kamen vom Luzerner alt Oberrichter Bruno Roelli und vom Krokus-Musiker Chris von Rohr, ausserdem von mehreren direkt betroffenen Personen.

Ein besonders berührendes Statement kam zum Schluss in Form einer Sprachnachricht vom bekannten Musiker Florian Ast.

Oliver Hunziker
Präsident VeV Schweiz



Interview mit Florian Ast

Florian Ast hat ein wunderbarberührendes Lied geschrieben, «Chline Ängu», jedes Mal wenn ich den Song höre, geht er mir ans Herz. Den Kontakt haben zwei eng befreundete Musiker hergestellt, Jean-Pierre von Dach und Gigi Moto. Als Mensch und als GeCoBi Vorstand und ebenso als GT-Mitglied komme ich nicht umhin, an «mein» Thema Entfremdung zwischen Kindern und Elternteilen zu denken. Schon einmal hat Florian Ast uns erlaubt, seinen Song öffentlich zu spielen, am 20. November 2024, in Bern an der Mahnwache. Damals haben wir über ein Interview gesprochen, dieses haben wir jetzt durchgeführt.

MA: Guten Tag, Herr Ast, danke, dass Sie sich Zeit nehmen!

Ast: Gerne.

MA: Wenn ich Ihren Song höre, kommt mir Eltern-Kind-Entfremdung in den Sinn, ist der Song auch aus einer solchen Situation entstanden?

Ast: Nein, ich selbst bin nicht betroffen, aber ich kann mir eine solche Situation sehr gut vorstellen und daher interessiert mich das Thema auch; es macht mich traurig. Für einen Elternteil, welcher eben nicht die Obhut hat, kann es sehr schwierig sein, insbesondere die Besuchstage bzw. die Vereinbarung derselben sind herausfordernd.

Gerade in meinem Beruf als Musiker, als Mensch, der an den Wochenenden arbeitet, wird es mit zunehmendem Alter der Kinder schwierig werden.

MA: Wenn Sie es sich vorstellen, die Eltern-Kind-Entfremdung, was würde das bei Ihnen auslösen?

Ast: Wenn ein absolutes Wunschkind geboren wird, man sich freut auf die gemeinsame Zukunft, auf die Familie, das Vatersein. Es kommt dann häufig so, dass sich die Eltern noch während der Schwangerschaft oder nach der Geburt trennen. Besonders schmerzhaft stelle ich mir vor, wenn das Kind anschliessend als Machtinstrument genutzt wird – sei es, indem Besuchstage gekürzt oder Regelungen einseitig festgelegt werden. Das betrifft sowohl Mütter als auch Väter; es gibt sicherlich Beispiele in beide Richtungen.

Mich macht es traurig, zu sehen, wie schnell Kinder heranwachsen und wie viel dabei verpasst werden kann – sei es der erste Schultag, eine Aufführung oder einfach ein Moment, der für das Kind wichtig ist. Solche besonderen Tage sind oft die Momente, in denen ein Kind sich beide Elternteile an seiner Seite wünscht.

MA: Könnte man dem im Voraus etwas entgegensteuern? Natürlich geht man, wenn ein Kind geboren wird, nicht davon aus, dass man sich scheiden lässt oder trennt, daher ist die Frage etwas schwierig zu beantworten. Man sieht es weder kommen noch kann man es erahnen. Und vielleicht ist es ja auch nicht geplant vom anderen Elternteil, sondern es passiert mit dem Zusammenleben, als Prozess gewissermassen. Dennoch, wie könnte man vorbeugen, was denken Sie?

Ast: Wenn man all das im Voraus wüsste – doch leider kann niemand vorher sagen, was das Leben bereithält. Deshalb ist es umso wichtiger, sich frühzeitig und bewusst Gedanken darüber zu machen, in welcher Form man als Familie leben möchte.

Idealerweise sollten beide Elternteile bereits vor einer Schwangerschaft grundlegende Rahmenbedingungen klären, die für beide fair, praktikabel und im besten Interesse des Kindes sind. Dies gilt auch für den Fall einer Schwangerschaft, die nicht für beide Elternteile stimmig ist. Gegenseitiges Zuhören, Verständnis und

Kompromissbereitschaft spielen eine zentrale Rolle, um Konflikte zu vermeiden und eine Lösung zu finden, die sowohl die Bedürfnisse beider Elternteile als auch das Wohl des Kindes berücksichtigt.

MA: Gäbe es Massnahmen, die man ergreifen könnte, was meinen Sie?

Ast: Das ist ein äusserst sensibles Thema, das mich dennoch sehr berührt. Ich bin überzeugt, dass es wichtig ist, darauf aufmerksam zu machen.

Ich masse mir nicht an, konkrete Massnahmen vorzuschlagen – das wäre vermessen. In unserem Land gibt es hervorragend ausgebildete Fachkräfte, die sich professionell und engagiert für das Wohl des Kindes einsetzen. Viele dieser Unterstützungsangebote sind für Betroffene kostenlos. Ihr oberstes Ziel ist es, stets im besten Interesse des Kindes zu handeln.

Allerdings kann eine Eltern-Kind-Entfremdung auch schleichend und unauffällig geschehen, was es selbst für Fachpersonen schwierig macht, einzugreifen. Umso wichtiger ist es, dass alle Beteiligten bereit sind, an sich zu arbeiten und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Es gibt Hilfe – doch diese muss auch aktiv in Anspruch genommen werden.



MA: Ja, das ist ein sehr guter Punkt: Wie begegnet die Fachbehörde der Eltern-Kind-Entfremdung, welche eigentlich schwer erkennbar ist? Diese sehen die Elternteile nur kurz, einige zeigen sich von der besten Seite, die der Partner bzw. die Partnerin schon lange nicht mehr sieht. Wie war es bei Ihnen? Sie haben ja insgesamt drei Kinder.

Ast: Ich habe drei völlig unterschiedliche Situationen erlebt. Doch ja, es gibt Hilfe. Viel wichtiger als jede Beratung ist jedoch ein gesunder Menschenverstand und gegenseitiger Respekt. Ohne diese Grundlage kann selbst die beste Fachperson keine Lösung finden, die für alle Beteiligten sinnvoll ist.

An erster Stelle steht jedoch immer das Wohl des Kindes. Gleichzeitig darf man nicht vergessen, dass niemand in ein Kind hineinschauen kann. Was möchte das Kind wirklich? Welche Möglichkeiten gibt es, und wie können diese bestmöglich umgesetzt werden?

Fachpersonen können dabei unterstützen, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes zu erkennen, um eine faire und kindgerechte Lösung zu finden.

MA: Denken Sie an besondere Massnahmen?

Ast: Das Thema ist äusserst komplex und individuell. Ich weiss, dass das primäre Ziel der Behörden ist, das Wohl des Kindes zu schützen und sicherzustellen, dass es nicht in Gefahr ist.

Allerdings wird das Thema Eltern-Kind-Entfremdung in der Praxis oft noch zu wenig beachtet. Deshalb halte ich es für wichtig, verstärkt darauf aufmerksam zu machen.

Im besten Fall wächst ein Kind mit beiden Elternteilen auf – einem Mami und einem Papi. Doch es gibt Situationen, in denen es für das Kind besser ist, hauptsächlich bei einem Elternteil zu leben. Besonders dann, wenn sich die Fronten zwischen den Eltern derart verhärtet haben, dass ein Elternteil kontinuierlich Streit sucht – und das in Anwesenheit des Kindes.

In solchen Fällen muss genau überlegt werden: Wo bleibt das Kind in dieser Situation? Denn ein Kind gerät schnell in einen Loyalitätskonflikt, was für seine psychische Entwicklung äusserst belastend sein kann. Kinder sind emotional noch nicht in der Lage, solche Konflikte

zu bewältigen, da sie instinktiv beiden Elternteilen gerecht werden möchten.

Ich würde mir wünschen, dass die Behörden noch stärker darauf achten, Eltern frühzeitig in Konfliktsituationen zu begleiten – durch Mediation, psychologische Unterstützung und klare Leitlinien für den Umgang mit Entfremdung. Es braucht ein Bewusstsein dafür, dass auch unterschwellige Entfremdung für ein Kind langfristige Folgen haben kann.

MA: Können Sie sich vorstellen, wie es für die Kinder sein kann? Auch wenn Sie nicht betroffen sind, haben Sie sich darüber Gedanken gemacht?

Ast: Für ein Kind muss eine solche Situation unglaublich schwierig sein, da es instinktiv beiden Elternteilen gerecht werden möchte. Kinder haben ein starkes Bedürfnis nach Bindung und Loyalität zu beiden Eltern, was sie in einen tiefen Loyalitätskonflikt bringen kann, wenn Streit oder Entfremdung zwischen den Eltern besteht.

Wenn sich ein Paar bewusst für ein Kind entscheidet – also ein Wunschkind bekommt –, sollte es selbstverständlich sein, dass beide Elternteile auch nach einer Trennung weiterhin eine zentrale Rolle im Leben des Kindes spielen. Sie bleiben Mami und Papi, wenn auch in einer anderen familiären Konstellation. Heutzutage gibt es viele verschiedene Lebensformen, in denen Elternschaft gelingen kann.

Ein besonders wichtiger Grundsatz ist, dass elterliche Konflikte nicht vor dem Kind ausgetragen werden dürfen. Kinder sind keine Vermittler und keine Partei in einer Trennung. Sie brauchen Stabilität, Verlässlichkeit und das Gefühl, dass sie beide Eltern lieben dürfen, ohne sich schuldig zu fühlen.

MA: Was, denken Sie, braucht ein Kind, um eine gesunde Beziehung mit beiden Elternteilen aufrechterhalten zu können?

Ast: Ich denke, ein Kind sollte den Konflikt seiner Eltern nicht mitbekommen – zumindest darf dieser nicht direkt vor dem Kind ausgetragen werden. Wenn man mit dem Kind spricht, egal ob als Mami oder Papi, sollte man niemals schlecht über den anderen Elternteil reden. Kinder identifizieren sich mit beiden Eltern und nehmen abwertende Aussagen über einen Elternteil oft persönlich.

Stattdessen kann man dem Kind vermitteln, dass auch der andere Elternteil in Ordnung, wertvoll und liebenswert ist. Dies stärkt das Sicherheitsgefühl des Kindes und verhindert, dass es in einen inneren Konflikt gerät. Ich weiss, dass dieses Thema sehr schwierig und komplex ist – und ich wiederhole mich. Aber ich finde es essenziell, dass Besuchstage wenn möglich eingehalten werden, denn sie sind für die emotionale Entwicklung des Kindes von grosser Bedeutung. Kinder brauchen Verlässlichkeit und Stabilität. Sie sollten frühzeitig und einfühlsam darauf vorbereitet werden, jedoch ohne sie in einen Loyalitätskonflikt zu bringen.

Wenn die Möglichkeit besteht und die Voraussetzungen gegeben sind, finde ich es grossartig, wenn getrennte Eltern auch gelegentlich gemeinsame Erlebnisse mit ihren Kindern schaffen. Solche Momente können für Kinder unglaublich wertvoll sein, da sie erleben, dass beide Eltern für sie da sind – trotz Trennung. Ich habe das selbst erlebt: Ich oder wir habe/n mit einem Kind gemeinsame Unternehmungen mit dem anderen Elternteil ermöglicht, und es war eine wundervolle Erfahrung.

Natürlich braucht es für so etwas die Bereitschaft beider Elternteile – aber wenn es möglich ist, kann es dem Kind ein Gefühl von Sicherheit, Freude und Geborgenheit schenken.

MA: Was würden Sie einem Freund oder einer Freundin raten, der oder die von Eltern-Kind-Entfremdung betroffen ist?



Ast: Ich würde zuerst zuhören und raten, ruhig und geduldig zu bleiben – impulsive Reaktionen können die Situation verschärfen. Das Kind darf nie unter Druck gesetzt werden, sondern sollte spüren: «Ich bin für dich da, egal was passiert.»

Wichtig ist, Präsenz zu zeigen, ohne aufzudrängen – regelmässige wertfreie Nachrichten oder Briefe können helfen. Falls der Kontakt verweigert wird, sollte man Vorfälle dokumentieren und sich frühzeitig juristisch oder psychologisch beraten lassen.

Mediation kann helfen, den Konflikt zu entschärfen, aber wenn nötig, sollte auch ein Fachanwalt für Familienrecht hinzugezogen werden.

Mein wichtigster Rat: Niemals aufgeben. Kinder wachsen, und Beziehungen können sich verändern – das Kind sollte immer wissen, dass man für es da ist.

Das klingt vielleicht einfach, doch ich weiss, dass es viel Geduld, Selbstreflexion und die Bereitschaft, eigene Fehler einzugestehen, erfordert. Zudem kann es finanziell sehr belastend sein. Am Ende ist es entscheidend, den gesunden Menschenverstand zu bewahren und das Wohl des Kindes im Blick zu behalten.

MA: Das ist sehr schön, es zeigt auch, dass es zwei braucht, um die Situation ganz eskalieren zu lassen. Und ja, es gibt Fälle, z.B. wenn ein diagnostizierter Narzisst involviert ist, dann genügt dieser für eine Eltern-Kind-Entfremdung. Gleichwohl schadet es nicht, wenn man auch sich selbst gegenüber kritisch hinterfragt. Denken Sie, es kann gerechtfertigt sein, den Kontakt zwischen einem Kind und einem Elternteil einzuschränken? Wo ziehen Sie die Grenze?

Ast: Wenn Eltern oder ein Elternteil sich vor dem Kind ständig streitet – oder bewusst Streit sucht –, dann muss eine Entscheidung getroffen werden. Davon bin ich fest überzeugt. Auch wenn es für den betroffenen Elternteil unglaublich schmerzhaft ist, den Kontakt möglicherweise reduzieren oder vorübergehend abbrechen zu müssen – manchmal ist dies die einzige Möglichkeit, um das Wohl des Kindes zu schützen.

Natürlich hängt dies auch vom Alter und der emotionalen Reife des Kindes ab. Ich habe selbst eine solche Entscheidung getroffen – die wohl schmerzhafteste meines Lebens. Doch ich tat es zum Wohl des Kindes.

Aber – und hier kommt das grosse Aber: Eines Tages wird es die Chance geben, sich

zu erklären. Manche Situationen sind so aussichtslos, dass eine Entscheidung getroffen werden muss, die nicht aus Egoismus, sondern aus echter Verantwortung für das Kind resultiert.

Und genau hier kommt die Psychologie ins Spiel: Wenn ein Elternteil nur noch auf Kon-

flikt, Kontrolle, finanzielle Interessen oder Machtspiele fokussiert ist, dann kann es notwendig sein, einen Schlussstrich zu ziehen – zum Schutz des Kindes. Ich weiss nicht, ob diese Haltung die einzig richtige ist! Aber ich glaube, dass es manchmal besser ist, sich vom eigenen Ego, vom persönlichen Wunsch und vom eigenen Bedürfnis zu lösen – und allein auf das Wohl des Kindes zu schauen.

Natürlich gibt es Grenzen: Wenn das Kind in Gefahr ist, dann ist sofortiges Handeln unerlässlich. Doch in toxischen Konfliktsituationen muss genau abgewogen werden, wie sich diese auf das Kind auswirken. Und genau hier wird es schwierig: Wo kann oder sollte das Gesetz ansetzen?

Am Ende kann ich nur sagen: Ich weiss es nicht. Aber ich glaube fest daran, dass der gesunde Menschenverstand und echte Fürsorge für das Kind die besten Leitlinien sind.

MA: Welche Rollen sollten Schulen, Ärzte oder Sozialarbeiter spielen, um Entfremdung frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?

Ast: Sind wir doch ehrlich: Die Verantwortung, eine frühzeitige Entfremdung zu verhindern, sollte nicht allein bei Lehrern, Ärzten oder Sozialarbeitern liegen!

Eltern tragen die Hauptverantwortung, ein gesundes Umfeld für ihr Kind zu schaffen – unabhängig von ihrer persönlichen Beziehung zueinander. Doch in der Realität ist das nicht immer der Fall. Gerade in hochstrittigen Trennungen oder belasteten Familiensituationen könnten Aussenstehende eine wichtige unterstützende Rolle spielen, indem sie Auffälligkeiten frühzeitig wahrnehmen und mitteilen. Eben: der gesunde Menschenverstand.

MA: Sie kommen wieder auf die gleichen Punkte: common sense, der gesunde Men-

schensverstand. Dieser sollte sich verbreiten, den muss man schon im Elternhaus eingepflegt bekommen. In diesem Zusammenhang würde ich Ihnen gerne noch einige Fragen zu Ihrem eigenen Umfeld stellen, ist das in Ordnung?

Ast: Ja, gerne.

Ein Kind gerät schnell in einen Loyalitätskonflikt

MA: Wie wichtig ist Ihnen der regelmässige Kontakt zu Ihren eigenen Eltern – auch als Erwachsener?

Ast: Mit meinen Eltern hatte und habe ich immer ein gutes Verhältnis. Wir telefonieren und sehen uns so oft wie möglich. Mir ist bewusst, dass das nicht selbstverständlich ist, und ich empfinde es als grosses Privileg. Ich bewundere meine Eltern dafür, wie sie all die Jahre gemeinsam gemeistert haben und bis heute zusammen sind.

Auch meine Zeit mit meinen Grosseltern war wunderschön. Wir sind in einfachen, bescheidenen Verhältnissen aufgewachsen – ohne viel Geld oder materiellen Luxus. Doch was wirklich zählte, war die gemeinsame Zeit. Ich habe mich immer geborgen und geliebt gefühlt – bis heute.

Mein Grossvater und mein Vater haben mich stets unterstützt, wenn es um Musik ging. Schon als Kind und später als Jugendlicher konnte ich mich nie für einen konventionellen Beruf entscheiden – Musik war mein Leben. Auch wenn ich mir alles von Grund auf selbst erarbeiten musste, spürte ich immer das Verständnis und die Rückendeckung meiner Eltern und Grosseltern.

Ich kann von mir sagen, dass ich eine schöne Kindheit hatte – geprägt von Liebe, Zusammenhalt und Unterstützung. Bis heute habe ich grossartige Eltern, die voll und ganz hinter mir und meinem Bruder stehen.

MA: Man hört Ihre Verbundenheit zu Ihren Eltern und den Brüdern. Diese sind sicher auch der Grund, dass Sie so bodenständig geblieben sind und sich gut reflektieren können. Ich bedanke mich ganz herzlich für die offenen und ehrlichen Antworten. Herzlichen Dank Ihnen, Herr Ast!

Das Interview geführt hat:
Monika Ammann



Was König Salomon mit dem Familienrecht zu tun hat und warum es Urteile mit Vanillegeschmack gibt

Trennungen und Scheidungen, besonders mit Kindern, sind für alle Beteiligten ein lebensprägendes Ereignis. Bei rund 90 % gelingt dies mehr oder weniger gut. Die restlichen ca. 10 % der Fälle eskalieren zu sogenannten Hochkonflikttrennungen. Deren Intensität hat in den letzten Jahren massiv zugenommen, was die involvierten Gerichte und Behörden an den Rand ihrer Funktionsfähigkeit bringt.

Zu den Gründen gibt es unterschiedliche Begründungen, welche grob in zwei Lager eingeteilt werden. Auf der einen Seite stehen die involvierten Gerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Fachanwälte, Psychologen etc. Aus ihrer Sicht liegt es an der blinden Streitsucht der Eltern, welche alle erdenklichen Mittel einsetzen, damit aber vor allem den Kindern schaden. Auf der anderen Seite stehen diejenigen Eltern, die sich in den Verfahren von den offiziellen Stellen ungerecht behandelt fühlen. Sie werfen den Gerichten und Behörden vor, sie seien nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems. Insbesondere würden sie die alternierende Obhut nicht fördern, sondern sie verhindern.

Deshalb werden auf nationaler Ebene immer wieder parlamentarische Vor-

stösse lanciert, mit denen von der Bundesregierung Antworten zur Umsetzung der alternierenden Obhut verlangt werden. Der Bericht des Bundesrates vom 24. April 2024 zum Thema «Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts» diente der Erfüllung des Postulates Silberschmidt, ähnlich lautende parlamentarische Vorstösse wurden ebenfalls mitbeantwortet. Dazu wurden zwei Studien in Auftrag gegeben. Für die erste Studie wurde eine Onlinebefragung zur Alltagssituation von Familien, deren Eltern in unterschiedlichen Haushalten wohnen, durchgeführt. In der anderen wurde in fünf Kantonen (SG, SZ, VD, VS und ZH) den erstinstanzlichen Gerichten Fragebögen zugestellt, Expertengespräche mit Richterinnen und Richtern sowie spezialisierten Anwältinnen und Anwälten durchgeführt. Zusätzlich wurde rund ein Viertel der zweitinstanzlichen Urteile bei strittigen Obhutsfragen der Jahre 2021 und 2022 ausgewertet.

Die Studien bestätigen, dass rund 90 % der Eltern eine einvernehmliche Regelung finden. Die alternierende Obhut würde aber aufgrund der finanziellen oder beruflichen Umstände oder Distanz zwischen den Wohnorten selten gewählt. Mit der Analyse der zweitinstanzlichen Ehe-

schutz- oder Scheidungsverfahren wurden bei Scheidungen je nach Kanton zwischen 9 % und 29 % der Fälle eine alternierende Obhut festgelegt. Wenn beide Eltern die gemeinsame Obhut wünschten, wurde diese nicht abgelehnt.

Gerade bei den kritischen Fragen ist die Datenbasis aber sehr dünn, weil weniger als die Hälfte der Gerichte überhaupt Daten lieferten. Die vorhandenen Daten führen zur Vermutung, dass Anträge auf alternierende Obhut gegen den Willen des anderen Elternteils (fast) immer von den Vätern gestellt werden. Ein Weiterzug von strittigen Obhutsfragen an die nächste Instanz kommt äusserst selten vor. Dann wehren sich Mütter und Väter gegen die alleinige Obhut des anderen Elternteils, aber nur Mütter wollen die alternierende Obhut verhindern. Bestehende Obhutsregelungen anzupassen, ist fast unmöglich. Auf dünner Datenbasis können die Autoren aber keine Anzeichen erkennen, dass die Gerichte eher den Müttern oder eher den Vätern zugeneigt seien.

In der Gesamtschau kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die aktuelle Praxis den ursprünglichen gesetzgeberischen Willen erfüllt und kein Handlungsbedarf besteht. Die Gerichte würden nach individuellen Betreuungslösungen unter der

Maxime des Kindeswohls suchen. Verbessert werden könnte die Unterstützung der Eltern zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung.

Die Botschaft aus der Vogelperspektive lautet: «Es gibt gar keine Lage und wenn es eine gäbe, haben wir sie unter Kontrolle!» Von oben sieht die Landschaft normalerweise friedlich aus und es besteht die Gefahr, dass mit der richtigen Wahl der Flughöhe jedes Problem im Ozean verschwindet.

Das Gegenteil ist die «Froschperspektive», welche die Welt mit den Augen des Individuums sieht, was natürlich Verallgemeinerungen erschwert.

In diesem Artikel wird nach einem Kompromiss der Vogel- und Froschperspektive gesucht, um bei Hochkonflikttrennungen mit Kindern für alle Betroffenen bessere und schnellere Lösungen zu identifizieren.

1. Perspektivenwechsel

Ausgangspunkt muss die Froschperspektive sein, weil aus der Vogelperspektive je nach Flughöhe das Problem gar nicht mehr erkannt wird. Aus der Froschperspektive kann man den Bericht auch anders lesen: In 90% der Trennungsfälle finden die Eltern untereinander eine Obhutsregelung. Nur in den restlichen 10% der Fälle ist das Rechtssystem überhaupt involviert, aber für diese hat die Mehrheit der Gerichte keine Daten geliefert. Wenn die alternierende Obhut von beiden Eltern verlangt wird, kann nicht von einer direkten Förderung gesprochen werden. Deren Nachweis ist aufgrund der dünnen Datenlage nicht möglich. Die geringe Anzahl von Anträgen auf alternierende Obhut hingegen wird als mangelnde Nachfrage interpretiert. Zur Validierung werden «Experteninterviews» mit Richterinnen und Richtern sowie Anwältinnen und Anwälten geführt. Diese würden sich viel Zeit für individuelle Lösungen nehmen und selbstverständlich völlig geschlechtsneutral entscheiden.

Die methodische Vorgehensweise der Studien ist höchst fragwürdig, weil die aktuelle Rechtsprechung an sich untersucht wird. Die Gerichte sind nicht «unbeteiligte Experten», sondern die Hauptpersonen. Gemäss der Weisheit «Nur die

dümmsten Kälber suchen sich den Metzger selbst aus» haben nur wenige Gerichte überhaupt Daten zu strittigen Obhutsfällen geliefert. Bei diesen kann davon ausgegangen werden, dass sie die Lage zu positiv darstellen. Mit dem gleichen Vorbehalt sind die Richterinterviews behaftet: «Sehen Sie die Schuld an der Misere bei sich oder bei den Eltern?» Methodische Bedenken sind höchst relevant, weil mit dem staatlichen Gewaltmonopol im Rücken lebensprägende Entscheide gefällt werden.

Übertragen auf ein anderes Beispiel: Aus Verantwortungsbewusstsein halten sich 90% der Automobilisten an die Geschwindigkeitsbegrenzungen. Bei den 10% Geschwindigkeitsübertretungen will die Polizei aber nicht offenlegen, wer wie viel zu schnell gefahren ist. Die befragten Behörden lassen keinen Zweifel daran, dass sie (selbstverständlich) alle Verkehrssünder gleich behandeln würden. Sie können ihre Enttäuschung nur schwer verbergen, wenn einige Verkehrssünder sich lauthals beschwerten, zu Unrecht verurteilt worden zu sein. Aber was für Auswirkungen hätte es, wenn für eine Verurteilung eine einfache Anzeige einer Zivilperson ausreichen würde, die behauptet, man sei

oder Trennung ihrer Eltern. Bei einem durchschnittlichen Kindesalter von 9 Jahren ergibt das ca. 135 000 betroffene Minderjährige. Rund 10% (ca. 13 000 Kinder) verlieren nach der Elterntrennung den Kontakt zu einem Elternteil. In 80–90% bricht der Kontakt zum Vater ab, in 10–20% zur Mutter. Gemessen an der Zunahme der Besuchsbeistandschaften verzeichnen konfliktreiche Trennungen insbesondere mit dem Inkrafttreten der Revision des Sorge-, Obhuts- Betreuungs- und Unterhaltsrechts per 1.1.2017 eine massive Zunahme.¹ Wie setzen Gerichte und Behörden die Förderung der alternierenden Obhut in der Einzelfallbeurteilung um?

1.1. Aktuelle Rechtsprechung bei Hochkonflikttrennungen

Mitte 2014 wurde das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall eingeführt. Im März 2016 entschied das Bundesgericht mit dem «Müttergefängnis-BGE» (BG 142 III 381), was dies in der Praxis bedeutet. Dabei wollte eine Mutter mit den zwei Kindern zurück nach Österreich, was der Vater mit Verweis auf das gemeinsame Sorgerecht und das gewachsene Umfeld der Kinder verhindern wollte. Das höchste

In der Schweiz erleben jährlich rund 15 000 Kinder die Scheidung oder Trennung ihrer Eltern.

«ein Raser»? Wegen der Aussichtslosigkeit des Rechtsweges würde es bald keine Gerichtsfälle von beschuldigten «Rasern» geben, die sich zur Wehr setzen. Ein Untersuchungsbericht käme zum Schluss, dass die Kritik an den Behörden überhaupt keine Grundlage hätten.

Der Perspektivenwechsel erlaubt einen frischen Blick auf die alternierende Obhut. Wie gross ist das Problem, spricht: der Kreis der potenziell Betroffenen? Bereits die Zahl der betroffenen Kinder ist erschreckend: In der Schweiz erleben jährlich rund 15 000 Kinder die Scheidung

Gericht entschied aber, dass das gemeinsame Sorgerecht als juristisches Konstrukt hinter dem gelebten Alltag zurückzutreten habe. Durch die höheren Betreuungsanteile sei die Mutter automatisch die «wichtigere Bezugsperson» und im Zweifelsfall sei diese Beziehung höher zu gewichten als der drohende Abbruch des Kontakts mit dem Vater als Folge des Wegzugs. Das gemeinsame Sorgerecht dürfe nicht zum «Müttergefängnis» führen.

In der juristischen Logik ist damit das Recht auf Familienleben (BV Art. 14) für das Kind und den anderen Elternteil

den individuellen Rechten des hauptbetreuenden Elternteils abhängig. Weil eine Grundfreiheit nicht begründet werden muss, darf das Gericht nicht einmal nach dem Grund des Wegzugs fragen, was mit der «Motivlosigkeit der Niederlassungsfreiheit» beschrieben wird. Deshalb kann ein Elternteil auch ohne vorherige Information des anderen Elternteils jederzeit innerhalb der Schweiz umziehen. Dies gilt auch, wenn Gericht oder Behörden feste Betreuungszeiten der Eltern festgelegt haben. Ein Rechtsmissbrauch der sprichwörtlichen Geiselnahme wird von den Gerichten verneint, weil sie damit zur «wichtigsten Bezugsperson» wird. Strenggenommen werden die Kinder damit im Namen des «Kindeswohls» zu Haustieren und Zimmerpflanzen. Ein unangekündigter Wegzug ins Ausland ist etwas holpriger, weil mit dem Haager Übereinkommen eine Rückführung der Kinder beantragt werden kann. Mit anwaltlicher Hilfe ist die Wegzugsbewilligung reine Formsache, wenn vorher der Kontakt zum anderen Elternteil verweigert wird. Die «Motivlosigkeit» einer Grundfreiheit bedeutet, dass man etwas tun, es aber auch lassen kann. Das kann bedeuten, dass der andere Elternteil buchstäblich um die Ecke wohnen kann, aber die Kinder ihn trotzdem nicht sehen dürfen.

1.2. Wissenschaftliche Begründung der aktuellen Rechtsprechung

Die «Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut» der Universität Genf sollte Umsetzung der ZGB-Revision die wissenschaftliche Basis liefern.ⁱⁱ Bei Elternstreitigkeiten empfiehlt die Studie mit Bezug auf den internationalen Forschungsstand die Zuteilung der alleinigen Obhut zum hauptbetreuenden Elternteil, weil der Elternstreit für die Kinder zu belastend sei. Mit dem Abstellen auf die tatsächlich gelebte Betreuungssituation wird dieser Elternteil mit den Kindern zur Kernfamilie gemacht, wobei eine traditionelle Rollenverteilung zugrunde gelegt wird.

Im Rahmen der Implementierung der UNO-Kinderrechtskonvention sollen Kinder in Belangen, die sie direkt betreffen, wenn möglich angehört werden. Der «geäußerte Kindeswille» muss aber nicht unbedingt mit dem Kindeswohl übereinstimmen, sondern ist dem Kindesalter

entsprechend zu gewichten. Ein bekanntes Beispiel dafür ist die Schulpflicht. Auch wenn die Kinder nicht immer gehen wollen, ist es zu ihrem Besten. Die Durchsetzung liegt in der Pflicht der Eltern.

Bei strittigen Trennungen wird normalerweise eine gerichtliche Kinderanhörung angesetzt, damit diese ihren Willen äussern können. Da die alternierende Obhut in der aktuellen Rechtsprechung bei Obhutstreitigkeiten unmöglich wird, läuft die Kinderanhörung auf den Entscheid für einen Elternteil hinaus. Das ist jedem Kind trotz «einfühlsamer Befragungstechnik» klar.

Sich zwischen den Eltern entscheiden zu müssen, ist an sich höchst fragwürdig. Die Schweizer Fachpersonen geben aber auf ganzer Linie Entwarnung. In den einschlägigen Fachartikeln und Interviews nehmen sie eine klare Hierarchisierung der Eltern-Kind-Bindung vor. Aus dieser Sichtweise ist bereits der Verdacht unerhört, dass ein Kindswille, der vollständig mit der Sichtweise des hauptbetreuenden Elternteils übereinstimme, beeinflusst sein könne. Erziehung sei «Beeinflussung in Reinform»: «Der Wille ist, was er ist.»ⁱⁱⁱ Diese Abgrenzung sei wichtig für die Autonomieentwicklung, womit die Abwertung der Beziehung zu einem Elternteil den Einklang von Kindswille und Kindeswohl darstellt. Bedenken eines Kontaktabbruchs sind nicht gerechtfertigt:

«Wenn zum Beispiel ein Vater gewalttätig war und man dem Kind sagen kann, dass der Vater jetzt Zeit braucht, um sich helfen zu lassen, kann es das verstehen.^{iv} Damit ist die Kontaktverweigerung ein natürlicher Schutzmechanismus des Kindes gegen einen (sexuellen und/oder körperlichen) Missbrauch des anderen Elternteils. Stimmt das wirklich?

2. Das Kindeswohl und das «salomonische Urteil»

Stimmt der Satz «Ein Kind braucht beide Eltern» damit nur bis zur Elterntrennung? Oder brauchen gerade diese Kinder beide Eltern? Gibt es eine moralische Definition des «Kindeswohls in Trennungssituationen»? Die gibt es! Das «salomonische Urteil» ist eines der ältesten überlieferten Gleichnisse von Gerechtigkeit, Moral und dem «Kindeswohl». Darin hat eine Mutter ihr Kind im Schlaf erdrückt, aber unbemerkt ihr totes Kind mit einem anderen Kind vertauscht. König Salomon muss entscheiden, wer die richtige Mutter ist. Da er es nicht herausfinden konnte, befahl er einem Soldaten, das Kind mit dem Schwert zu zerteilen und beiden Müttern je die Hälfte des Fleisches zu geben. Die falsche Mutter war damit einverstanden, aber die richtige Mutter flehte König Salomon an, das Kind der falschen Mutter zu geben, damit es leben dürfe. Die moralische Aussage bleibt auch mit zwei biologischen Eltern die gleiche: derjenige Elternteil, welcher bei einer Trennung



dem anderen Elternteil die gemeinsamen Kinder und dem Kind den Vater oder die Mutter ohne triftigen Grund wegnehmen will, handelt rein egoistisch und nimmt die emotionale Verstümmelung der Kinder und des anderen Elternteils in Kauf.

2.1. Internationaler Forschungsstand des Kindeswohls bei Trennungen

Hält die Meinung der Schweizer Fachpersonen einer Überprüfung mit dem internationalen Forschungsstand stand? Besonders aussagekräftig ist das Paper von Richard Warshawk (2014), in welchem er die Forschungsergebnisse und Berufserfahrungen von 110 (!) Experten, darunter Koryphäen aus den Bereichen frühkindliche Entwicklung, klinische und forensische Psychologie, Psychiater, Soziologen, Sozialarbeitern und Gutachtern, zum Kindeswohl bei Trennungskindern zusammenträgt. Die Expertengruppe stellt klar, dass die Mutter keineswegs der wichtigere Elternteil ist, sondern beide Eltern für eine normale Entwicklung gleich wichtig sind: «The concern is spending too much time away from the mother, or having overnights away from her, rather than ensure that a child has a high-quality relationship with both parents, will result in the child having poor relationships with both parents.»^v

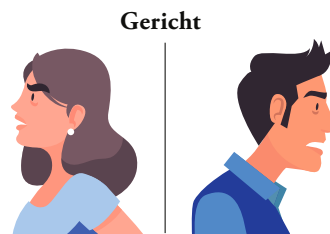
Doch was ist, wenn sich die Eltern wegen der Kinder in den Haaren liegen? Bringt sie das nicht in einen schweren Loyalitätskonflikt? Gemäss der Genfer Studie sei sich die internationale Forschungsgemeinde einig, dass der Loyalitätskonflikt nur mit der (gerichtlichen) Zuteilung der alleinigen Obhut zum hauptbetreuenden Elternteil entschärft werden könne. Ein Kontaktabbruch sei sogar eine Erlösung. Das GeCoBi-Positionspapier weist mit detaillierter Quellenkritik nach, dass die «Studie» der Universität Genf dem Bundesrat einen gefälschten internationalen Forschungskonsens untergejubelt hat. Die Hauptaussage ist schlichtweg falsch.^{vi}

Die anerkannte Wissenschaftlerin Linda Nielsen trägt in regelmässigen Abständen die Resultate aller nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführten Studien zusammen. Die Resultate sind eindeutig: In 90 % der Studien entwickeln sich Trennungskinder bei alternierender Obhut in allen untersuchten Kriterien besser oder mindestens gleich gut wie Kinder in allei-

niger Obhut, auch wenn die Eltern Konflikte haben.^{viii} Der Konsens der hochkarätigen Expertengruppe bestätigt dies: «Rather than magnifying harmful effects of parental conflict, shared parenting may protect children from some of its negative consequences.»^{viii}

Mit einer Schematisierung lässt sich einfach nachweisen, warum sowohl das salomonische Urteil als auch der internationale Forschungsstand das wahre Kindeswohl wiedergeben. Gemäss den internationalen Studien ist der regelmässige Kontakt zu beiden Eltern der entscheidende Faktor, dass Trennungskinder die gleichen Entwicklungschancen haben wie Kinder aus ungetrennten Beziehungen. Damit ist klar, dass man die Partner- und die Elternebene unterscheiden muss und logischerweise entscheidet sich Kindeswohl auf der Elternebene. Erwiesenermassen hat das Konfliktniveau nichts mit dem Beziehungsstatus der Eltern zu tun. Getrennte Paare streiten sich nicht häufiger als ungetrennte. Kinder entwickeln sich aber schlechter, wenn ein Elternteil die Trennung benutzt, um den anderen Elternteil (bewusst oder unbewusst) aus dem Leben der gemeinsamen Kinder zu entfernen.

Partner-Ebene



Eltern-Ebene



Zur Frage, warum ein Elternteil nicht zwischen der Partner- und Elternebene unterscheiden kann, gibt es ebenfalls fundierte Forschungsergebnisse. Der Fachaussdruck dafür ist «Parental Alienation (Syndrom, PAS)», was mit «Eltern-Kind-Entfremdung» (EKE) oder «induzierter Entfremdung» übersetzt wird. Eltern-Kind-Ent-

fremdung wird als (bewusste oder unbewusste) dauerhafte, übertriebene und nicht gerechtfertigte Kampagne gegen den anderen Elternteil definiert. «Rechtlich gesehen ist die Erzeugung von PA(S) als psychische Kindeswohlgefährdung durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses des Kindes einzuordnen.»^{ix} Dieser zentrale Begriff wird in der Genfer «Studie» auf über 90 Seiten nicht einmal erwähnt. Die «Flat Earth Society» der Psychologie bei der Arbeit...

Die «Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses des Kindes» ist die ethisch und wissenschaftlich korrekte Beschreibung der Beeinflussung des Kindeswillens im Alltag und bei Kinderanhörungen. Fachleute mit Herz und Hirn betonen schon seit Jahrzehnten: «Diese Kinder wollen nicht, dass man ihnen glaubt, sondern dass man ihnen hilft!»^x Die durch EKE beeinflussten Kinder erhoffen sich von den Autoritätspersonen Hilfe, die Realität sieht anders aus: Die Kinder sollen den Gerichten und Behörden helfen, ihre mühsamen Fälle abzuschliessen. Jürgen Rudolph, der ehem. deutsche Familienrichter und Begründer der «Cochemer Praxis», bezeichnet Kinderanhörungen in Zusammenhang mit EKE als «(psychischen) Kindesmissbrauch».

Von EKE betroffene Eltern oder Kinder zeigen wie Soldaten Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Da meistens der Vater durch EKE entsorgt wird, liegt der Schwerpunkt der Datenlage bei Kindern aus vaterlosen Familien. In den USA haben diese x-fach erhöhte Risiken; sie

- nehmen 10x häufiger Drogen
- begehen 14x häufiger eine Vergewaltigung
- werden 33x häufiger schwer misshandelt
- sind 73x häufiger Opfer tödlichen Missbrauchs
- und begehen 5x häufiger Suizid.^{xi}

Entfremdete Eltern haben grundsätzlich die gleichen Symptome wie entfremdete Kinder. Laut Hochrechnungen nehmen sich in der Schweiz pro Jahr rund 100 bis 150 entfremdete Eltern das Leben. Zusätzlich verursachen Burn-out, Depressionen, Alkohol- und Drogensucht etc. gewaltige gesellschaftliche Kosten.

Im Bildnis des salomonischen Urteils leiten die Schweizer «Fachpersonen» die Rechtsprechung an, mit Kinderanhörung und Zuteilung der alleinigen Obhut, die Kinder emotional zu zerhacken.

2.2. Der Wille des Gesetzgebers

Für die Rechtsprechung ist der Wille des Gesetzgebers ausschlaggebend. Im Rahmen der letzten Gesetzesrevisionen kann es kein Zufall sein, dass dieser mit den Erkenntnissen der internationalen Forschungsgemeinde übereinstimmt. Martin Widrig (Universität Fribourg) hat diesen zusammengefasst. Danach bevorzugt der Gesetzgeber die alternierende Obhut. Die genaue Ausgestaltung des Betreuungsrechts überliess er aber, genau wie diejenige des Unterhalts- und Sorgerechts, dem Bundesgericht. Trotzdem hat der Gesetzgeber seinen Willen klar formuliert:

- *«Das Betreuungsrecht ist im Lichte der Sorgerechtsrevision zu betrachten. Diese stand im Zeichen des Kindeswohls und (nachgeordnet) der Gleichstellung.»*
- *Die frühere Praxis, wonach für die Betreuungslösung nach der elterlichen Trennung einfach auf die bisherige Rollenteilung abgestellt wird, ist aufzugeben. Sie relativiert bei ernsthafter Bereitschaft, das Kind zu betreuen, das Prinzip der gemeinsamen elterlichen Sorge.*
- *Die alternierende Obhut soll namentlich auch dann möglich sein, wenn vor der Trennung eine traditionelle Rollenaufteilung herrschte. Sollte die alternierende Obhut zu einer Reduktion des Unterhaltsanspruchs führen, sei dies hinzunehmen. Die alleinige Obhut nur dazu anzuordnen, um mehr Unterhalt zuzusprechen, dürfte darum unzulässig sein.»^{xii}*

Die aktuelle Rechtsprechung bei Obhutstreitigkeiten widerspricht damit dem Willen des Gesetzgebers in allen Punkten. Wie kann das sein?

2.3. Anreize der aktuellen Rechtsprechung

Der Gesetzgeber überliess die Implementierung seines Willens dem Bundesgericht. Für die Prüfung, ob eine alternierende Obhut mit dem Kindeswohl vereinbar ist, hat es elf Kriterien festgelegt:

- a.) die Erziehungsfähigkeit der Eltern,
- b.) die persönliche Beziehung des Kindes zu den Eltern,
- c.) die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen,
- d.) die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, in Kinderbelangen zu kommunizieren und zu kooperieren,
- e.) die Bereitschaft, den Kontakt zum anderen Elternteil zu fördern,
- f.) das Alter des Kindes,
- g.) die geografische Situation; namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen wie auch diejenige zur Schule oder zum Kindergarten,
- h.) die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung mit sich bringt,
- i.) die Beziehung zu Geschwistern, Stief- und Halbgeschwistern,
- j.) die Einbettung des Kindes in sein weiteres soziales Umfeld sowie
- k.) der Wille des Kindes.^{xiii} Warum fehlt ausgerechnet die Niederlassungsfreiheit des hauptbetreuenden Elternteils?

Namhafte Rechtsexperten verteidigen die Verweigerung der alternierenden Obhut aufgrund der Niederlassungsfreiheit, weil sich der Gesetzgeber explizit gegen deren Einschränkung ausgesprochen hätte. Diese Behauptung wird mit dem zweiten Absatz widerlegt. Der Gesetzgeber anerkennt, dass nach dem Zusammenbruch des Familiensystems eine neue Ordnung festgelegt werden muss. Für die neue Struktur darf nicht einfach auf alte Betreuungsregelung abgestellt

werden, sonst wäre die alternierende Obhut unmöglich und das gemeinsame Sorgerecht nur toter Buchstabe. Deshalb wäre es absurd, wenn der Gesetzgeber die noch viel weitreichendere Niederlassungsfreiheit des vorher hauptbetreuenden Elternteils vorsehen würde. Zusätzlich würde sich das BG auch nicht die Mühe machen, einen weitreichenden Katalog von Kriterien für die gemeinsame Obhut aufzustellen, wenn alles vom Einsatz der «Trumpfkarte» abhängen würde.

Warum hat das BG die Niederlassungsfreiheit nicht explizit erwähnt? Weil es überflüssig ist! Wenn der Gesetzgeber die Hierarchie der Rechtsgüter neu ordnet, bedeutet diese automatisch eine Einschränkung anderer Rechtsgüter. Deshalb ist auch die alternierende Obhut ohne Einschränkung der Niederlassungsfreiheit undenkbar.

Den Rechtsexperten unterlaufen noch viel fundamentalere Denkfehler. Wer schränkt beispielsweise die Niederlassungsfreiheit eigentlich ein? Die Gründung einer Familie bedeutet, dass sich die Eltern zurücknehmen und die Interessen der Familie, namentlich der Kinder, höher gewichten. Dies bedeutet eine freiwillige Einschränkung der individuellen Rechte der Eltern zum Wohle der Kinder.

Es widerspricht jedem Gerechtigkeitsempfinden und allen Rechtsgrundsätzen, dass ein Elternteil den «Elternver-



trag» einseitig aufkündigen und gegen den Willen des anderen Elternteils die vollen persönlichen Freiheiten zurückfordern kann. Doch es kommt noch besser! Die gemäss ZGB sinnvolle Gleichsetzung von Betreuung und Unterhalt wird von den Gerichten ohne weitere Denkleistung angewendet. Der kontaktverweigernde Elternteil muss als «wichtigste Bezugsperson» nichts zum Kinderunterhalt beitragen und wird nicht selten mit grosszügigem Ehegattenunterhalt alimentiert.

Der «Fall Natalie» aus dem Raum Basel ist ein repräsentatives Beispiel, wie die aktuelle Rechtsprechung die alternierende Obhut «fördert». Der Bericht in der «Basler Zeitung» dreht sich eigentlich um die psychologischen Fachpersonen, welche die abartigen Vorwürfe der kleinen Natalie gegen ihren Vater in einem asymmetrischen Trennungsstreit für bare Münze nahmen. Der Artikel ist reines Gold, weil als «Beifang» der typische Ablauf einer hochmanipulativen Eltern-Kind-Entfremdung dokumentiert wird. Die Mutter will nach der Elterntrennung die alternierende Obhut mit allen Mitteln verhindern und erhebt schwere Vorwürfe. Bald sagt das kleine Mädchen bei der Polizei aus, der Vater würde nicht nur sie, sondern auch Wildtiere regelmässig vergewaltigen, an okkulten Messen das Blut getöteter Babys trinken usw. Im unübersichtlichen Getümmel wird vor allem die mangelnde Professionalität der Psychologen angeprangert, das Schicksal des Vaters und der hochgradig manipulierten Natalie ist Kollateralschaden. Trotz Gefährdungsmeldungen aller involvierten Behörden bleibt Natalie bei ihrer «wichtigsten Bezugsperson», was selbstverständlich zu ihrem «Besten» ist.

2.4. Vom «Kindeswohl» zum «Behördenwohl»

Man fragt sich, ob das Abwägen zwischen individuellen Rechten nicht das Tagesgeschäft des Justizapparates ist und die Maxime des Kindeswohls nicht eindeutig ist. Die wichtigsten Studien zu Eltern-Kind-Entfremdung wären im Internet einfach zu finden: «Ausserdem fanden die Autoren, dass es für Kinder weniger schädlich sei, von dem entfremdenden Elternteil getrennt zu werden, als den Entfremdungsprozess unbeeinflusst weiter

laufen zu lassen. Keine der überprüften Studien empfahlen darauf zu warten, dass die «Entfremdung» sich von allein auflöse oder dass man Kinder entscheiden lassen solle, welcher Elternteil das Sorgerecht haben oder wo sie wohnen sollten.»^{xv} Aber auch aus der Schweiz sprechen Rechts-

Der kontaktverweigernde Elternteil kann das Verfahren über mehrere Jahre verzögern und hat einen Anreiz, möglichst extreme Vorwürfe vorzubringen. Neilson weist mit Gerichtsurteilen nach, dass in 42% (fast die Hälfte!) der Fälle mit nachgewiesener Eltern-Kind-Entfremdung (sexueller)

«Wird die Beziehung zum einen Elternteil stark eingeschränkt oder unterbunden, ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, der Abhilfe zu schaffen ist...»

Familienrechtlerin C. Arndt

experten wie die nebenamtliche Bundesrichterin und Familienrechtlerin C. Arndt das Offensichtliche aus: «Wird die Beziehung zum einen Elternteil stark eingeschränkt oder unterbunden, ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, der Abhilfe zu schaffen ist. (...) Ein Zustand, in dem über mehrere Wochen kein Kontakt zum anderen Elternteil gegeben ist, darf nicht zustande kommen und anhalten. Bestehende Betreuungsregelungen sollten im Notfall vollstreckt werden können. Die Behörden haben dazu eine kindgerechte Vorgehensweise zur Verfügung zu stellen, bei der beispielsweise spezialisierte Fachpersonen in Begleitung der Polizei in Zivil die Kinder beim einen Elternteil abholen und zum anderen Elternteil bringen. Ein solches Vorgehen scheint nicht nur milder im Vergleich zu einem jahrelangen Kontaktabbruch, es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die kontaktverhindernden Elternteile die Betreuung kaum mehr unterlaufen werden, wenn sie wissen, dass innert Kürze ein gerichtlicher oder behördlicher Entscheid vorliegen wird, der darüber hinaus auch vollstreckt wird.»^{xvi}

Obwohl wie bei einer Krebserkrankung der Faktor «Zeit» höchst kritisch ist, sehen sich die Gerichte und Behörden nicht in der Verantwortung, den rechtmässigen Zustand eines (gerichtlich festgelegten) Kontaktrechts unverzüglich wiederherzustellen.

Kindsmisbrauch und/oder häuslicher Gewalt vorgeworfen wurde.^{xvii} Wie beim «Fall Natalie» sind diese Vorwürfe fast immer falsch. Besonders verheerend ist, dass es unschuldige und engagierte Eltern aus der Mitte der Gesellschaft trifft. Beweise sind nicht notwendig, allein die schweren Vorwürfe entscheiden das familienrechtliche Verfahren. Eine alternierende Obhut wird unmöglich. In den Urteilsbegründungen wird aus der «Unschuldsvermutung» die «Schuldgewissheit».

2.5. Vom Vanillegeschmack, «Behördenwohl» und ganz viel Geld

Die Logik dieser Verfahren erinnert an einen Werbespot eines Schweizer Detailhändlers. Darin stehen zwei Frauen in einer Fabrik am Förderband und verpacken Glace. Die eine stutzt und fragt: «Warum ist denn eigentlich ein Seehund auf der Verpackung?» «Wägem Vanillegeschmack!» sagt die andere Frau, ohne aufzublicken. Wie kommt es, dass in der Rechtsprechung alle Rechtsgrundsätze, der Gesetzgebungsprozess und die halbe Bundesverfassung über Bord geworfen werden?

Am wahrscheinlichsten liegt es am Narrativ der «Gleichberechtigung». Das höchste Gericht hat in den Urteilen BGE 5A_367/2020 und BGE 5A_629/2019 erkennen lassen, dass die alternierende Obhut ohne Sanktionierung der Kontaktver-

weigerung einen Pferdefuss hat. Trotzdem will es das «heisse Eisen» nicht anfassen. Warum?

Weil eine Obhutsumteilung in den meisten Fällen gegen die Mutter durchgesetzt werden müsste. Mit solchen Entscheiden würde das Gericht in der öffentlichen Wahrnehmung auf der gleichen Sympathiestufe stehen wie Walfänger, die putzige Robbenbabys mit traurigen Augen totschiessen. Warum gegen die alternierende Obhut entscheiden, wenn man für die Niederlassungsfreiheit sein kann?

EKE ist bei Gerichten und Behörden keineswegs unbekannt, aber bei genau denjenigen Kindern und Eltern, welche in höchster Gefahr schweben und wo es die staatlichen Stellen am meisten brauchen würde, schauen die Verantwortlichen weg. Anwältinnen und Anwälte sind in einer schwierigen Lage, da sie je nach Fall die eine oder andere Seite vertreten. Auch die zitierte Fachanwältin ist ihrer Mandantschaft verpflichtet; Diese zählt und zahlt, nicht das Kindeswohl. Ein Vorwurf ist ihr und anderen nicht zu machen, denn gesellschaftliche Verantwortung ist immer eine Gratwanderung.

Es liegt aber auch einfach unverschämte viel Geld auf der Strasse. Kinder sind der Kern unserer Existenz und die Hochkonflikttrennungen zeigen, dass verzweifelte Eltern auch ihr letztes Hemd hergeben, um den Kontaktabbruch wenigstens hinauszuzögern. Sind auch die letzten Reserven aufgebraucht, zahlt die Gesellschaft über Prozesskostenbeihilfe alle möglichen Abklärungen und Gutachten, die Krankenkassen für alle gesundheitlichen Folgeprobleme. Das ist auch richtig so, aber die aktuelle Rechtsprechung produziert laufend Fälle, die es ohne ihr Eingreifen gar nicht geben würde.

3. Empfehlungen – was muss sich ändern?

Was ist zu tun? Wenn es einfach wäre, hätte es schon lange jemand gemacht. Trotzdem können drei Empfehlungen gemacht werden, die sich alle gegenseitig bedingen und darum gleichzeitig angegangen werden müssen.

3.1. Eltern-Kind-Entfremdung gibt es wirklich!

«Parental-Alienation» oder EKE wurde schon vor über 40 Jahren nachgewiesen und die schweren Folgeschäden sind belegt. Die Forschung liefert aber auch sehr gute Rezepte, wie EKE erkannt und entschärft werden kann. Das Gerichts- und Behördenpersonal muss dafür einheitlich geschult werden. Dies wäre eine grosse Entlastung, weil nur damit Obhutstreitigkeiten verstanden werden können. Einer der wichtigsten Sätze in diesem Artikel ist deshalb: Nur mit Wissen um die Mechanismen von EKE kann zwischen dysfunktionalen Elternschaften und klassischer Eltern-Kind-Entfremdung unterschieden werden. Dies würde sehr viele Ressourcen für das eigentliche Kerngeschäft, die Unterstützung von Kindern aus dysfunktionalen Elternschaften, freisetzen.

3.2. Es braucht eine Minimaldefinition des Kindeswohls!

Dass die aktuelle Rechtsprechung einen Sprung in der Logik hat, steht ausser Frage. Die aktuelle Rechtsprechung hat mit einem Rechtsstaat nichts zu tun und kann von diesem auch nicht selbst gelöst werden. Beim Weg durch die Instanzen gilt das Prinzip «Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus». Aus juristischer Sicht ist eines der Kernprobleme, dass keine Mindestdefinition des Kindeswohls bei Trennungen vorliegt. Dieses müsste als «Idealzustand» die Basis für die Einzelfallbeurteilung gemäss den Kriterien des BG sein. Eskaliert wegen Eltern-Kind-Entfremdung eine Trennung zu einer strittigen Obhut, wird die juristische Verfahrenslogik kurzerhand umgedreht: Das Kindeswohl wird angepasst, bis es auf das (bereits feststehende) Urteil passt.

Genau das ist der Grund, weshalb der Bericht des Bundesrates so rosig ausfällt: Den Gerichten kann gar nicht vorgeworfen werden, sie würden den Willen des Gesetzgebers zur Förderung der alternierenden Obhut missachten, weil diese Fälle einfach «umetikettiert» werden! Der Bericht des Bundesrates beweist, dass die Rechtsprechung die alternierende Obhut nicht fördert, sondern ihr grösstes Hindernis ist. Der Gesetzgeber wird nicht umhinkommen, die alternierende Obhut mit dem Kindeswohl zu verknüpfen und zur

Minimaldefinition zu erheben. In einem nach rechtsstaatlichen Kriterien geführten Verfahren kann in der «Einzelfallbeurteilung» davon abgewichen werden.

Jede Medaille hat zwei Seiten, so auch diese. Falls nach einer Trennung ein Elternteil den Kontakt von sich aus abbricht, weil er in der emotionalen Trennungsphase nicht mehr zwischen der Partner- und Elternebene unterscheiden kann, dann würde das Kindeswohl aus der Sicht des Kindes gedacht auch in diesen Fällen ein Umdenken bedeuten.

3.3. Gerichts- und Behördenpraxis = «Cochemer Praxis»

Es ist festzuhalten, dass die aktuelle Rechtsprechung nicht gegen die Zivilprozessordnung verstösst. Wenn Zeit aber der entscheidende Faktor ist, dann ist ein Verfahren, welches über Jahre verschleppt werden kann, schlichtweg das falsche! Bewährt hat sich die «Cochemer Praxis», welche 1992 durch den Familienrichter Jürgen Rudolphs in der deutschen Kleinstadt Cochem eingeführt wurde. Bei Streitigkeiten werden die Eltern innert weniger Wochen vorgeladen. Am Termin sind alle Behörden vertreten und damit auf dem gleichen Stand. Anzeichen von EKE können von Anfang an mit klaren Regelungen weitestgehend entschärft werden. Die staatlichen Stellen unterstützen damit die schwierige Neuordnung des Familiensystems, statt einen «Zimmerbrand» zum flächendeckenden Grossbrand anzufachen. Es gibt ermutigende Pilotprojekte, wie zum Beispiel in Basel, Bern, Aargau und Unterwallis, welche sich an der «Cochemer Praxis» orientieren. Da sie sich auf die gleiche Rechtsordnung beziehen, entlarvt es die denkfaulen und rückständigen Restkantone.

4. Schlussworte

Es soll nochmals festgehalten werden, dass es einen Prozentsatz von dysfunktionalen Eltern- und Partnerschaften gibt, aber der Grossteil der 10% Hochkonflikttrennungen sind Folge der völlig perversen Anreize der aktuellen Rechtsprechung. Zum Schluss eine Aussicht, welche Mut machen sollte: Als in einer breit angelegten Studie Familien drei Jahre nach der Trennung zu ihrem Wohlbefinden befragt wurden, waren die Forscher überrascht, dass die Zufriedenheit aller Beteiligten am grössten war, wenn die alternierende

Obhut auch gegen den Willen eines Elternteils vom Gericht angeordnet wurde. Nachweislich geschah dies oft gegen den Willen der Mütter, aber ausser den zufriedenen Vätern waren sogar die Mütter mit der alternierenden Obhut «happy». 98% von ihnen waren mit dem psychischen Zustand der Kinder (sehr) zufrieden. Viele Kinder verbrachten sogar mehr Zeit mit ihren Vätern, als vom Gericht festgelegt, und viele Mütter hätten nichts dagegen, wenn es noch mehr wäre.^{xviii}

Hanspeter Wehrli



- i GeCoBi (2021: S.16): «Grundlagenpapier: Im Sinne des Kindeswohls?» Eine kritische Würdigung des Schweizerischen Kinderbetreuungs- und Unterhaltsrechts bei Trennungs- und Scheidungsverfahren.
- ii Michelle Cottier, Eric D. Widmer, Sandrine Tornare, Myriam Girardin (2017): «Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut», Rechtsfakultät Universität Genf, Sozialwissenschaftliche Fakultät Universität Genf.
- iii Sabine Brunner (2023): «Der Kindeswille – Versuch einer Klärung aus psychologischer und transdisziplinärer Perspektive», in FamPra 1/2023, S. 120–143.
- iv Interview veröffentlicht im «Beobachter» am 3.12.2020 (<https://www.beobachter.ch/familie-freunde/trennung-scheidung/das-kann-die-kinder-ein-leben-lang-belasten-321793?srsltid=AfmBOoq5XJZatDeGWvEuYtNDzABXvb5ZkBg3acZSAx6HTmd7oBtudxx>)
- v Richard Warshawk (2014), S.58: «Social Science and Parenting Plans for Young Children: A Consensus Report», in Psychology, Public Policy, and Law, 2014/1, 46–67.
- vi GeCoBi (2021: S.22–26).
- vii Linda Nielsen (2017): «Re-examining the Research on Parental Conflict, Coparenting, and Custody Arrangements», in Psychology, Public Policy, and Law, 2017/2, 211–231.
- viii Warshawk (2014: S. 57).
- ix Wilfried von Boch-Galhau (2018, S. 136): «Parental Alienation (Syndrome) – Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung», in Neuropsychiater 2018/32, 133–148.
- x Clawar & Rivlin
- xi Horst Petri (2021): «Das Drama der Vaterentbehmung», 8. Auflage.
- xii Martin Widrig (2021): «Das Bundesgericht erhebt die alternierende Obhut zur Regel», sui generis 2021, 197–207.
- xiii Martin Widrig (2021, S. 198):
- xiv <https://www.bazonline.ch/der-fall-nathalie-die-hoelle-im-kopf-734515579503> (Stand: 10.2.2025)
- xv Wilfried von Boch-Galhau (2018: S. 138).
- xvi Christine Arndt et al. (2021: S. 1011): «Die Vollstreckung des Besuchsrechts: Ein Tabu?» in FamPra 2021, 997–1012.
- xvii Linda Neilson (2018): «Parental Alienation Empirical Analysis: Child Best Interests or Parental Rights?», Muriel McQueen Fergusson Centre for Family Violence Research, FREDa Centre for Research on Violence Against Women and Children.
- xviii Warshak (2014: S. 51).

GENUG TRÄNEN

Kinder brauchen beide Eltern!

Save the date

Der 20. November ist der «Tag der Kinderrechte». Diesen Tag begeht GeCoBi mit einem Anlass unter dem Label *Genug Tränen*

Liebe Vereinsmitglieder

Mit viel Herzblut haben wiederum das ganze Jahr über viele fleissige Vorstands- und Vereinsmitglieder sowie freiwillige Helfende für unsere Gesellschaft und vor allem für Benachteiligte Energie und Engagement aufgebracht. **Ein grosses MERCI!**

Auch zum weiteren Bestehen der Vereine tragen alle Mitglieder bei, welche auch nach der Beratung weiterhin Mitglied bleiben und ihren Teil auf diesem Weg beitragen; uns auch bei Freunden und Bekannten für eine Beratung weiterempfehlen. Danke hierfür.

Möchtest auch du dich vermehrt bei deinem Verein einbringen? Wir können die eine oder andere Hand gebrauchen; sei es in einer Arbeitsgruppe, bei einem Anlass, im Vorstand, als Treffleiter / Treffleiterin usw. oder als neue/r Berater / Beraterin. Komm gerne für ein erstes Infogespräch auf uns zu. Für Berater bietet unser Dachverband GeCoBi eine berufsbegleitende 4-monatige Weiterbildung an ab September 2025: weiterbildung.gecobi.ch/module/

Das Vereinsleben zu pflegen, gemeinsame zwischenmenschliche Gespräche, neue Freunde kennenlernen, ist für uns genauso wichtig. Wir freuen uns wiederum auf ein Wiedersehen am einen oder anderen Vereinsanlass, welche bei den jeweiligen Vereinen per Newsletter kommuniziert werden.

Hier eine kleine Vorschau:



Jahresprogramm

13. Mai 2025

Generalversammlung, Zürich

27. September 2025

Jahresausflug Grossraum Zürich

Ganzes Jahr jede Woche

Zischtigstreff (www.mannschafft.ch)

Austausch für Betroffene

Jeder letzte Dienstag im Monat

Infoveranstaltung mit Juristin
(www.mannschafft.ch)



Jahresprogramm

7. Mai 2025

Mitgliederversammlung, Staufien

Juni 2025

Grillfest

Dezember 2025

VeV-Samichlaus

Ganzes Jahr: 11x pro Monat

vev.ch/beratungstreffs



Jahresprogramm

15. März 2025

Kegelplausch, «Adler», Riggisberg

4. Oktober 2025

Ausflug aufs Stockhorn mit Brunch

8. Dezember 2025

Chlousehöck

Rest. Bahnhofli, Wichtrach

Impressum



Postadresse

Trasadingerstrasse 12, 8217 Wilchingen

Zischtigstreff

jeden Dienstag 19.00 bis 21.00 Uhr

Lokal «Steinzeitbaby»

Merkurstrasse 64

8032 Zürich-Hottingen

Tram 3 / Hottingerplatz

Tram 8 / Englischviertelstrasse

Sekretariat/Nottelefon

079 450 63 63

zentrale@mannschafft.ch

www.mannschafft.ch

Auflage: 1950



VeV Schweiz

Verein für elterliche Verantwortung

5200 Brugg

info@vev.ch

www.vev.ch

056 552 02 05

Monatliche Beratertreffs

<https://vev.ch/beratungstreffs>

Kostenlose Beratungshotline

Mo – Fr: 08.00 – 20.00 Uhr

Sa: 09.00 – 15.00 Uhr



Interessengemeinschaft Bern
für Familie und Partnerschaft

Sekretariat IGM Bern

Spissiweg 3

3706 Leissigen

031 922 11 31

sekretariat@igm-be.ch

www.igm-be.ch

15 Min. kostenlose Beratung
beim ersten Telefonat

Bürozeiten

Mo / Mi / Do: 08.00 – 12.00 Uhr

Di: 13.30 – 17.30 Uhr

Alle drei Vereine sind Mitglied des Dachverbands GeCoBi.



Sekretariat GeCoBi | 031 552 05 51 | info@gecobi.ch | www.gecobi.ch